



Arbeitsunfähigkeit, Arztzeugnis und IV-Gutachten

Sozialhilferechtstagung, 29. November 2023

Flavia Scheiwiler, MLaw, Rechtsdienst Generalsekretariat DFS

Gliederung des Referats

- Arbeitsunfähigkeit
- Arztzeugnis
- IV-Gutachten

Arbeitsunfähigkeit – Definition

Art. 6 ATSG

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Arbeitsunfähigkeit – Grundlagen

- Gemäss § 8b Abs. 1 SHG besteht die Pflicht zur Arbeitsaufnahme. Hilfsbedürftige Personen können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.
- Gemäss § 2e Abs. 3 SHV haben Personen, denen Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert wird oder die zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern berechtigt sind, in der Regel keinen Anspruch auf eine Integrationszulage.

Arbeitsunfähigkeit – Grundlagen

- Subsidiaritätsprinzip
- Keine Wahlrecht betreffend Arbeitsaufnahme
- Beschäftigungsprogramm oder Anstellung im ersten Arbeitsmarkt
- Zumutbare Arbeit → weit gefasster Begriff

Arbeitsunfähigkeit – Arztzeugnis

- Gemäss § 6 SHV sind Auflagen und Weisungen zulässig →
Verhältnismässigkeit
- Arbeitsbemühungen vorweisen
- Nachweis einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit zulässig

Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit

- Nur mit Bezug auf die Tätigkeit bei der aktuellen Arbeitsstelle arbeitsunfähig
- In einem anderen Umfeld oder bei einer anderen Arbeitsstelle und auch im Privatleben kann typischerweise ohne Probleme eine Arbeitsleistung erbracht werden

Arbeitsunfähigkeit – andere Form

- Arbeitsunfähig in Bezug auf bestimmte Arbeiten

Arztzeugnis – Grundlagen

- Absenzen einer unterstützten Person, z.B. in einem Beschäftigungsprogramm
- Grund: psychische oder physische Probleme
- Pflicht ärztliches Zeugnis einzureichen
- Ab wie vielen Abwesenheitstagen ein Arztzeugnis eingereicht werden muss, ist gesetzlich nicht festgelegt

Arztzeugnis – Voraussetzungen

- Arzt oder Ärztin → klassischer Hausarzt oder Psychiater
- **Nicht** Physiotherapeuten oder Psychologe
- **Keine** gesetzlichen Anforderungen an die Form des Arztzeugnisses

Arztzeugnis – Inhalt

- Übliche Angaben im Arztzeugnis:
 - Datum der Ausstellung des Zeugnisses
 - Dauer und Umfang der Arbeitsunfähigkeit
 - Normalerweise Stempel und eigenhändige Unterschrift
- Muss klar und unmissverständlich sein
- Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Datum der nächsten Konsultation nennen
- **Keine** Diagnose, ausser bei Entbindung von der Schweigepflicht
- Rückwirkende Arztzeugnisse sind bei objektiver Feststellung der Arbeitsunfähigkeit möglich

Arztzeugnis – Beweiskraft

- Arztzeugnisse sind Urkunden
- Kein absoluter Beweiswert → durch das Verhalten des Sozialhilfebezügers widerlegbar
- Gefälligkeitszeugnisse und falsche Arztzeugnisse sind unzulässig
- Widersprechende Arztzeugnisse → verminderte Beweiskraft → Vertrauensarzt

Arztzeugnis – Vertrauensarzt

- Ernsthafte Zweifel der Sozialhilfebehörde an Richtigkeit oder Aktualität des Arztzeugnisses
- **Nicht** eine Begründung verlangen
- **Keine** Entbindung des Arztes verlangen
- Weigerung des Klienten sich in eine ärztliche Untersuchung / Behandlung zu begeben
- Vertrauensarzt bestimmen
- Kosten mindestens vorläufig zulasten Sozialhilfebehörde
- Vertrauensarzt untersteht auch dem Arztgeheimnis

Arztzeugnis – Vertrauensarzt

- Kein Recht die Entbindung vom Arztgeheimnis zu verlangen
- Auch nicht bei Anwendung von § 25 SHG
- Bei Misstrauen: Vertrauensarzt → auf Kosten der Sozialhilfebehörde
- Bei Verweigerung: Verletzung der Mitwirkungspflichten zu prüfen → Beweislast liegt bei der unterstützte Person

Arztzeugnis – sich widersprechende Zeugnisse

- Bei mehreren Arztzeugnissen kann es sein, dass sich die Zeugnisse widersprechen
- Beurteilung im Einzelfall
- Bei zwei Hausärzten → Vertrauensarzt
- Hausarzt kann befangen sein wegen Vertrauensverhältnis
- IV-Gutachten sind meist fundierter
- Frage der Beweiskraft und Beweiswürdigung
- Beweisbelastet ist die unterstützte Person

Erwerbsunfähigkeit

Art. 7 ATSG

Abs. 1: Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Abs. 2: Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Invalidität

Art. 8 ATSG

Abs. 1: Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Anspruch auf eine IV-Rente:

- Frühestens nach einjähriger Wartezeit
- Erwerbsunfähigkeit im Umfang von 40%

IV-Gutachten – Voraussetzungen

- Vorliegendes Gesuch um IV-Leistungen
- Anspruch prüfen → hängt davon ab, wie eingeschränkt die Erwerbsfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Probleme ist
- Gesammelte medizinische Auskünfte reichen nicht aus
- IV-Stelle muss Fragen formulieren
- Fachärzte mit entsprechenden Fachtiteln
- Bewilligung des zuständigen Kantons
- Monodisziplinäre, bidisziplinäre oder polydisziplinäre Gutachten

IV-Gutachten – IV-Abklärung

- Unterstützung durch Sozialhilfebehörde bei:
 - Entsprechender Vorgeschichte
 - Empfehlung des Hausarztes
- Die unterstützte Person ist zur Mitwirkung verpflichtet
- Abtretung allfälliger IV-Ansprüche an Sozialhilfebehörde → gestützt auf § 25 Abs. 2 SHG → Verrechnung

IV-Gutachten – Rückerstattung

- Eine IV-Rente stellt Erwerbseinkommen dar
- IV-Rente als Einmalzahlung → kein Vermögensanfall → keine Rückforderung

IV-Gutachten – Kostenbeteiligung

- Art. 7 IFEG besagt, dass keine invalide Person aufgrund eines Aufenthaltes in einer Institution unterstützungsbedürftig werden soll
- Invaliditätsbegriff gemäss IFEG weiter als gemäss IVG
- Invaliditätsbegriff nicht abschliessend geklärt

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!